

Hinweis zur vermeintlichen Zulassung von Faltleitkegeln nach StVZO (Stand Januar 2015)

Seit Herbst 2013 werden Faltleitkegel u.a. mit dem ausdrücklichen Hinweis beworben, dass sie nunmehr durch das Verkehrsministerium (BMVBS) zum Einsatz freigegeben seien und über eine Zulassung nach StVZO verfügen würden. Wer das "Kleingedruckte" hinter den markigen Überschriften liest, wird zumindest darauf aufmerksam gemacht, dass es sich lediglich um eine vorläufige Freigabe im Zuge einer geplanten Gesetzesänderung handelt. In diesem Zusammenhang wird auch erläutert, welche Varianten der Faltleitkegel über die vermeintliche Zulassung verfügen. Es handelt sich demnach um:

■ Faltleitkegel Pro Serie, 75cm hoch, teilreflektierend (1)

■ Faltleitkegel Pro Serie, 50cm hoch, teilreflektierend (2)

■ Faltleitkegel Pro Serie, 50cm hoch, vollreflektierend (3)

■ Faltleitkegel Pro Serie, 75cm hoch, vollreflektierend (4)



Aus dem relevanten Schreiben des BMVBS geht jedoch hervor, dass die vorläufige Einsatzfreigabe (welche selbstverständlich noch keine Zulassung gemäß StVZO darstellt), nur den 75cm Faltleitkegel in der vollreflektierenden Ausführung betrifft und auch nur dann, wenn dieses Modell dem Zeichen 610 der StVO entspricht. Ferner erstreckt sich die vermeintliche Freigabe nur auf die kurzfristige Absicherung von Unfall- oder Pannenstellen. Entweder wissen die Verantwortlichen im BMVBS nicht worum es geht, oder sie haben mit dem Bezug auf das Zeichen 610 bewusst einen Fallstrick eingebaut, welcher von Hersteller und Vertriebsunternehmen offenbar nicht als solcher gewertet wird. Denn die Faltleitkegel, die im Rahmen dieser Website bewertet wurden...

■ entsprechen nicht der StVO bzw. den Anforderungen des VzKat

■ entsprechen in vielen wesentlichen Punkten nicht der DIN EN 13422

■ entsprechen nicht vollumfänglich der DIN EN 471* (insbesondere die roten Reflexstoffe)

■ entsprechen nicht den Technischen Lieferbedingungen für Leitkegel

■ entsprechen nicht den Anforderungen zur Kennzeichnung lt. den vorstehenden Normen

*die DIN EN 471 wird weiterhin als Kriterium beworben, wurde aber durch die EN ISO 20471:2013 ersetzt

Mit Stand Januar 2015 ist zu Faltleitkegeln folgendes zu sagen:

Die StVZO wurde noch nicht zugunsten der Faltleitkegel geändert. Faltleitkegel sind demnach noch nicht "nach StVZO zugelassen". Zwar existiert eine recht fragwürdige, vorläufige "Einsatzfreigabe" des BMVBS, welche jedoch nur auf die 75cm hohen Faltleitkegel in vollreflektierender Ausführung abstellt, aber nur, wenn diese dem Zeichen 610 der StVO entsprechen. Da letzteres augenscheinlich nicht der Fall ist, existiert selbst bei wohlwollender Auslegung bisweilen gar keine Zulassung für Faltleitkegel, zumindest im Anwendungsbereich von StVZO, StVO und RSA.

Die teilreflektierenden Varianten (1) und (2) entsprechen generell nicht der StVO, folglich sind sie so oder so unzulässig. Der 50cm Faltleitkegel in vollreflektierender Ausführung (3) kommt dem Zeichen 610 am ehesten nahe, zeigt aber dennoch deutliche visuelle Unterschiede (Grau statt Weiß, Rosé statt Rot).

Alle drei Varianten (1 bis 3) sind nicht von der vorläufigen Freigabe des BMVBS erfasst. Diese gilt nur für den 75cm Faltleitkegel in vollreflektierender Ausführung (4), aber nur wenn dieser dem Zeichen 610 StVO entspricht.

Da dies bisweilen nicht der Fall ist, haben letztendlich alle vier Varianten keine Zulassung bzw. Freigabe.



■ Faltleitkegel

Eigentlich sind Faltleitkegel eine durchaus sinnvolle Erfindung. Durch den geringen Platzbedarf im zusammengefalteten Zustand sind diese Produkte insbesondere für den Einsatz durch Polizei- und Feuerwehr prädestiniert. So können z.B. im jeweiligen Geräteraum bzw. Staufach von Feuerwehrfahrzeugen mehr Kegel als bisher gelagert werden. Gleiches gilt für den (je nach Fahrzeugtyp) immer kleiner werdenden Kofferraum von Polizeifahrzeugen. Damit stehen zur Absicherung von Unfall- bzw. Einsatzstellen mehr Kegel zur Verfügung - in einigen Fällen wird das Mitführen dieser Einrichtungen überhaupt erst möglich. Alternativ kann der durch Faltleitkegel eingesparte Platz aber auch für andere Ausrüstungsgegenstände genutzt werden. Unter dieser Maßgabe ist der Faltleitkegel also ein innovatives und je nach Einsatzgebiet sinnvolles bzw. praktisches Produkt.

Stefan Haslbeck, Dipl.-Ing. (FH)

Brandrat

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 10

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Tel.: +49(0)871/808-12 64

Fax: +49(0)871/808-12 07

E-Mail: <mailto:stefan.haslbeck@reg-nb.bayern.de>

Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de